

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 331/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Harvey F. [REDACTED],

B. [REDACTED] H. [REDACTED] Str. [REDACTED], J. [REDACTED] /Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Justizrat [REDACTED],
[REDACTED] und Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
21. Februar 1978 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn,
Mankel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 8. Zivilse-
nats - Entschädigungssenats - des Oberlandes-
gerichts Koblenz vom 10. Januar 1975 wird
zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
der Kläger.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter stellt fest, ins Gewicht fallende
psychische Störungen seien beim Kläger erst Mitte der 60er
Jahre aufgetreten, sie stünden nicht mit Wahrscheinlichkeit
mit den Verfolgungserlebnissen in Zusammenhang. Da damit
jede ursächliche Verknüpfung zwischen der Verfolgung und
dem Leiden des Klägers verneint wird, kommt es nicht darauf
an, ob es sich um ein Anlageleiden im Sinne des § 4 der
2. DV-ZPO handelt. Die Angriffe der Beschwerde gegen die
tatsächterliche Fragestellung bei der Beweiserhebung und
Beweiswürdigung führen nicht zur Zulassung der Revision.

Dr. Thumm

Dr. Lang